

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Potsdam-Transfer“**

**Vom 20. Mai 2015<sup>1</sup>**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 sowie §§ 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), in Verbindung mit 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 21. Mai 2014 (AmBek. UP Nr. 9/2014 S. 448), am 20. Mai 2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung für die Zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Potsdam-Transfer“ vom 15. Dezember 2010 (AmBek. UP Nr. 2/2011 S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Potsdam-Transfer ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter der Verantwortung des Präsidenten der Universität Potsdam gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst

„(2) Die Leitung der Einrichtung wird von einem Geschäftsführer unterstützt. Er untersteht den Weisungen des Leiters und ist ihm sowie dem wissenschaftlichen Beirat gegenüber berichtspflichtig. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- organisatorische und administrative Führung der Einrichtung,
- Koordinierung der Geschäftsabläufe und der der Einrichtung zugeordneten (Drittmittel-) Projekte und Antragstellungen,
- Ausübung der Personalverantwortung über das der Einrichtung zugeordnete Personal (inkl. Personalauswahl, Personaleinsatz und Personalbeurteilung) soweit Zuwendungsbedingungen eines Drittmittelgebers nicht entgegenstehen,
- Wahrnehmung repräsentativer Verpflichtungen in Vertretung des Leiters,
- Aufsicht über die Kommunikation und Außendarstellung der Einrichtung insbesondere im Sinne einer zielgerichteten PR- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Geschäftsführung ist gegenüber den der Einrichtung dauerhaft oder über die Laufzeit von Projekten zugeordneten Mitarbeitern weisungsbefugt.“

3. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Geschäftsführung wird durch den Leiter im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat bestimmt. Die Tätigkeit der Geschäftsführung ist nicht an die Amtszeit des Leiters gebunden.“

### **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Satzung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung „Potsdam-Transfer“ in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlicht zu lassen.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 9. Juli 2015.